



Bekanntmachung der Gemeinde Raisting

Nr. 12/2024

19.08.2024

Herausgeber: **Gemeinde Raisting**

Inhalt: **Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Stillern**

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3
BauGB in der Zeit vom 28.08.2024 bis 12.09.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Raisting hat in seiner Sitzung vom 27.09.2023 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Gebiet „Stillern“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde bereits mit der Bekanntmachung vom 12.10.2023 bekannt gegeben. In der Zeit vom 09.11.2023 bis 11.12.2023 fand die frühzeitige Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) statt. Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 20.03.2024. Der überarbeitete Entwurf der Satzung in der Fassung vom 20.03.2024 wurde in der Zeit von 06.05.2024 bis 10.06.2024 erneut ausgelegt. Die Abwägung der in dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 24.07.2024. Der weiter überarbeitete Entwurf der Satzung in der Fassung vom 27.06.2024 wird nun erneut mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen ausgelegt.

Die Außenbereichssatzung, die Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde Raisting wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Sie können in der Zeit vom **28.08.2024 bis 12.09.2024** im Rathaus der Gemeinde Raisting während der üblichen Dienststunden und unter www.raisting.de von jedermann eingesehen werden.

Für eine Außenbereichssatzung ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Raisting

Martin Höck

Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Raisting

Nr. 12/2024

19.08.2024

Herausgeber: **Gemeinde Raisting**

Inhalt: **Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Stillern**

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3
BauGB in der Zeit vom 28.08.2024 bis 12.09.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Raisting hat in seiner Sitzung vom 27.09.2023 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Gebiet „Stillern“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde bereits mit der Bekanntmachung vom 12.10.2023 bekannt gegeben. In der Zeit vom 09.11.2023 bis 11.12.2023 fand die frühzeitige Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) statt. Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 20.03.2024. Der überarbeitete Entwurf der Satzung in der Fassung vom 20.03.2024 wurde in der Zeit von 06.05.2024 bis 10.06.2024 erneut ausgelegt. Die Abwägung der in dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 24.07.2024. Der weiter überarbeitete Entwurf der Satzung in der Fassung vom 27.06.2024 wird nun erneut mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen ausgelegt.

Die Außenbereichssatzung, die Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde Raisting wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Sie können in der Zeit vom **28.08.2024 bis 12.09.2024** im Rathaus der Gemeinde Raisting während der üblichen Dienststunden und unter www.raisting.de von jedermann eingesehen werden.

Für eine Außenbereichssatzung ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Raisting

Martin Höck

Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Raisting

Nr. 12/2024

19.08.2024

Herausgeber: **Gemeinde Raisting**

Inhalt: **Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Stillern**

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3
BauGB in der Zeit vom 28.08.2024 bis 12.09.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Raisting hat in seiner Sitzung vom 27.09.2023 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Gebiet „Stillern“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde bereits mit der Bekanntmachung vom 12.10.2023 bekannt gegeben. In der Zeit vom 09.11.2023 bis 11.12.2023 fand die frühzeitige Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) statt. Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 20.03.2024. Der überarbeitete Entwurf der Satzung in der Fassung vom 20.03.2024 wurde in der Zeit von 06.05.2024 bis 10.06.2024 erneut ausgelegt. Die Abwägung der in dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 24.07.2024. Der weiter überarbeitete Entwurf der Satzung in der Fassung vom 27.06.2024 wird nun erneut mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen ausgelegt.

Die Außenbereichssatzung, die Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde Raisting wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Sie können in der Zeit vom **28.08.2024 bis 12.09.2024** im Rathaus der Gemeinde Raisting während der üblichen Dienststunden und unter www.raisting.de von jedermann eingesehen werden.

Für eine Außenbereichssatzung ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Raisting

Martin Höck

Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Raisting

Nr. 12/2024

19.08.2024

Herausgeber: **Gemeinde Raisting**

Inhalt: **Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Stillern**

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3
BauGB in der Zeit vom 28.08.2024 bis 12.09.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Raisting hat in seiner Sitzung vom 27.09.2023 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Gebiet „Stillern“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde bereits mit der Bekanntmachung vom 12.10.2023 bekannt gegeben. In der Zeit vom 09.11.2023 bis 11.12.2023 fand die frühzeitige Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) statt. Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 20.03.2024. Der überarbeitete Entwurf der Satzung in der Fassung vom 20.03.2024 wurde in der Zeit von 06.05.2024 bis 10.06.2024 erneut ausgelegt. Die Abwägung der in dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 24.07.2024. Der weiter überarbeitete Entwurf der Satzung in der Fassung vom 27.06.2024 wird nun erneut mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen ausgelegt.

Die Außenbereichssatzung, die Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde Raisting wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Sie können in der Zeit vom **28.08.2024 bis 12.09.2024** im Rathaus der Gemeinde Raisting während der üblichen Dienststunden und unter www.raisting.de von jedermann eingesehen werden.

Für eine Außenbereichssatzung ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Raisting

Martin Höck

Erster Bürgermeister